

Hausordnung Genossenschaftswohnungen

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller BewohnerInnen und BesucherInnen des Hauses. Tragen Sie dem Umstand Rechnung, dass Sie nicht nur MieterIn, sondern auch GenossenschaftlerIn sind. Unnötige Kosten bezahlt nicht irgendwer, sondern letztlich Sie als GenossenschaftlerIn. Diese Hausordnung ist integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

1. Allgemeines

In der Wohnung sowie in den Neben- und Allgemeinräumen (Velokeller, Treppenhaus, Grünflächen, etc.) ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Insbesondere ist Nachfolgendes zu beachten:

- Hauseingänge und Treppenhäuser sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Insbesondere ist es untersagt Blumentöpfe, Schuhgestelle, Schuhe und Regenschirme dort zu deponieren.
- Montagen aller Art (Bilder, Antennen, Beschilderungen etc.) in den Allgemeinräumen, an der Hausfassade oder am Balkon sind nicht erwünscht. Ausgenommen davon sind Blumentröge an den Balkonen sowie zeitlich begrenzt Geburtstafeln, Weihnachtsbeleuchtung und Fahnen (bspw. Nationalfeiertag, Weltmeisterschaften etc.).
- In den allgemeinen Innenräumen (Velokeller, Treppenhaus etc.) besteht ein Rauchverbot.
- Auf den Balkonen, Terrassen und im Freien ist Rücksicht auf die Nachbarschaft zu nehmen.
- Das Entfachen von Feuer ist nur auf den vorgesehenen Feuerstellen erlaubt. Die Verwendung von Holz- und Holzkohlegrillen auf Balkonen und privaten Gartensitzplätzen ist untersagt. Beim Einsatz von Gas- und Elektrogrillen soll auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht genommen werden.
- Werfen Sie nichts aus den Fenstern, resp. vom Balkon. Verzichten Sie insbesondere auf das Ausklopfen von Teppichen etc. und auf das Füttern von Vögeln.
- Sämtliche Mieterinnen und Mieter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was das Erscheinungsbild der Liegenschaft und derer Umgebung beeinträchtigt. Es ist unter anderem nicht erlaubt, Antennen und Satellitenschüsseln aller Art anzubringen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

2. Ruhezeiten

Von 22 Uhr bis 6 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner besonders Rücksicht zu nehmen. Respektieren Sie auch die Mittagsruhe, von 12 Uhr bis 13 Uhr. Im Übrigen ist das Polizeireglement der Gemeinde zu beachten.

3. Lift

Die im Lift angeschlagenen Bedienungsvorschriften sind zu beachten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung einer erwachsenen Person benützen.

4. Keller

Im eigenen Kellerabteil dürfen keine Motorfahrzeuge (z.B. Mofas) eingestellt oder Treibstoffe und andere leicht brennbare Materialien gelagert werden.

5. Trocknungsraum

Geben Sie den Trocknungsraum so bald wie möglich gereinigt wieder frei.

6. Lüften mit Komfortlüftung

Trotz Komfortlüftung können Sie jederzeit Fenster und Terrassentüren öffnen. Zu Lüftungszwecken ist das allerdings nicht nötig. Die Komfortlüftung übernimmt die gesamte Lüfterneuerung. Im Winter hat das den Vorteil, dass Sie immer frische Luft im Haus haben, ohne kalte Luft hereinlassen zu müssen. So geht auch keine wertvolle Heizwärme verloren. Sollten Sie trotzdem während der Heizperiode durch Öffnen der Fenster lüften, bitten wir Sie, diese nur für kurze Zeit zu öffnen.

7. Balkone und Gartensitzplätze

Der private Gartenanteil ist von der Mieterin / vom Mieter zu pflegen, bzw. auf eigene Kosten pflegen zu lassen. Es dürfen keine Zäune erstellt werden und die Bepflanzung darf nur in Rücksprache mit der Verwaltung verändert werden.

Ein allfällig gewünschter Sichtschutz an den Balkongeländern darf nur gemäss einheitlicher Regelung und mit Bewilligung der Verwaltung angebracht werden.

Ein Swimmingpool, welcher die Grösse eines handelsüblichen, aufblasbaren Kinderplanschbeckens überschreitet, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann eine einmal erteilte Erlaubnis nach schriftlicher Mahnung unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden.

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regen, sowie bei Abwesenheit und über Nacht nicht ausgestellt bleiben.

8. Fahrräder, Mopeds, Kinderwagen, Schlitten

Fahrräder und Mopeds dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abstellräume gestellt werden. Fahrräder, die nicht funktionsfähig sind, sind im Wohnungskeller einzustellen bzw. zu entsorgen.

Kinderwagen, welche regelmässig benutzt werden, dürfen im Abstellraum eingestellt werden.

Das Laden von Akkus (Elektrofahrrad, Töff, Auto, Rasenmäher etc.) an allgemeinen Steckdosen ist nicht gestattet.

Während den Wintermonaten dürfen Schlitten, sofern sie die Ordnung nicht beeinträchtigen, im Abstellraum aufbewahrt werden. In den Sommermonaten gehören sie in den Wohnungskeller. Das Gleiche gilt sinngemäss und umgekehrt für Sommerspielgeräte.

9. Unterhalt und Reinigung

Die Reinigung der allgemein zugänglichen Räume (Treppenhäuser, allgemeine Abstellräume, usw.) besorgt die Vermieterin, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Verursacher sind für die umgehende Beseitigung von Verunreinigungen (Hundehaare, dreckige Schuhe etc.) und kleineren Beschädigungen verantwortlich. Grössere Beschädigungen sind der Verwaltung zu melden.

10. Haustiere

Kleintiere wie Meerschweinchen, Goldhamster, Schildkröten, Kanarienvögel und Zierfische dürfen ohne Zustimmung der Verwaltung in den Wohnräumen gehalten werden, soweit sich die Anzahl dieser Tiere in den üblichen Grenzen hält und sofern sie heimtiergerecht gehalten werden.

Das Halten von grösseren Haustieren (Hunden, Katzen, Papageien, Reptilien etc.) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann eine einmal erteilte Erlaubnis nach schriftlicher Mahnung unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden.

Der Mieter/die Mieterin haftet für alle durch die Haustiere am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt. Dem Mieter/der Mieterin wird empfohlen, dafür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

11. Änderungen am Mietobjekt, zusätzliche Installationen

Sämtliche Erneuerungen und Änderungen in oder an der Mietsache (auch Verbesserungen) dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Verwaltung vorgenommen werden. Beim Verlassen der Wohnung muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden, wenn nicht anders mit der Verwaltung vereinbart wurde.

Die Vermieterin, bzw. die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Hausordnung zu gestatten.

Wir danken für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Die Hausordnung wurde vom Vorstand am 24. 08. 2021 genehmigt.

Muri, 24. 08. 2021